

Statuten der Grünen Stadt und Bezirk

Art. 1

Unter dem Namen „Grüne Stadt und Bezirk Uster“ (Grüne Uster) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist im Bezirk Uster am Wohnort des Präsidiums.

Art. 2

Die Verein „Grüne Stadt und Bezirk Uster“ ist eine selbstständige Sektion der Partei „Grüne Kanton Zürich“ (Grüne Zürich).

Art. 3

Die Grünen Uster bezwecken:

1. die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform gemäss den Positionspapieren der Grünen Schweiz.
2. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
3. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 4

1. Die Mitgliedschaft bei den Grünen Uster steht allen Menschen offen, welche ihre Zielsetzungen unterstützen.
2. Regionale Gruppierungen, welche die Zielsetzungen der Grünen Uster unterstützen, können Kollektivmitglieder der Bezirkssektion werden.
3. Ortsgruppen der Grünen Uster und deren Mitglieder sind automatisch Mitglieder der Sektion Uster.
4. Alle natürlichen Mitglieder der Grünen Uster sind automatisch auch Mitglieder der Grünen Kanton Zürich.

Art. 5

Die Mitgliedschaft bei den Grünen Uster erlischt

1. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünen Uster erfolgen kann.
2. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen oder wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Bei einem Austritt bzw. Ausschluss aus der Bezirkssektion besteht die Mitgliedschaft bei den Grünen Zürich (und den Grünen Schweiz) weiter.

Art. 6

1. Zur Erfüllung des Parteizweckes wird von den Mitgliedern der Grünen Uster ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Alle von den Grünen Uster nominierten Behördenmitglieder zahlen einen bestimmten Anteil der Nettoeinkünfte aus ihrer Behördentätigkeit an den Verein (Mandatsbeitrag). Bei gewählten Mitgliedern bleibt der Prozentsatz für die laufende Legislaturperiode gleich.
3. Für die Verbindlichkeiten der Grünen Uster haftet alleine das Vereinsvermögen.
4. Falls bei einer allfälligen Auflösung der Grünen Uster ein Aktivenüberschuss besteht, fällt dieser an die Grünen Zürich.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7

Organe der Grünen Uster sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 8

1. Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist (die Generalversammlung), entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht an den Vorstand delegiert sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a. Statutenänderungen.
 - b. Abnahme von Bericht und Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets.
 - d. Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder des Vorstandes.
 - e. Wahl der Revisionsstelle.
 - f. Verabschieden und Bereinigen der Listen für Bezirks- und Kantonsratswahlen.
 - g. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von einer Ortsgruppe, einem Kollektivmitglied oder 3 Mitgliedern unter der Angabe von Traktanden verlangt werden.
 - h. Nicht budgetierte Ausgaben ab 10% des Gesamtbudgets müssen von der MV beschlossen werden.
2. Die Einberufung der Generalversammlung sowie der ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit der bereinigten Traktandenliste mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich.
3. Stimmberechtigte sind alle anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder haben je eine Stimme und die anwesenden Personen eines Kollektivmitgliedes haben zusammen so viele Stimmen, wie das aufgerundete Resultat aus der Division des Kollektivbeitrages geteilt durch den ordentlichen Mitgliederbeitrag eines normalverdienenden Einzelmitglieds, aber maximal die Anzahl ihrer anwesenden Personen.

4. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehr, die übrigen mit einfachem Mehr gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Ein Beschluss über die Auflösung der Grünen Uster kann nur mit Zweidrittelsmehr aller registrierten Mitglieder der Sektion gefasst werden.
5. Auf Antrag einer Stimmberechtigten können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
6. Mitgliederversammlungen sollen wenn möglich von einem gemütlichen oder informellen Teil begleitet sein.

Art. 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und der Rechnungsführerin/ des Rechnungsführers sowie weiteren Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich. Eine Vertretung jeder Ortsgruppe und jedes Kollektivmitglieds im Vorstand ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Mit Ausnahme der Wahl der Präsidium und der Rechnungsführerin/ des Rechnungsführers konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vorstand ist die Vertretung beider Geschlechter zu mindestens 40% anzustreben.
2. Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 - a. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
 - b. Ergreifen von Massnahmen zur Erreichung des Parteizweckes.
 - c. Bilden von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Behandlung besonderer Inhalte.
 - d. Vetreten der Grünen Uster nach aussen.
 - e. Fassung der Parolen für die den Bezirk oder die Region betreffenden Abstimmungsvorlagen und/oder Wahlempfehlungen, sofern nicht eine Mitgliederversammlung darüber beschliesst. Der Vorstand kann alle diese Entscheidungen an die Mitgliederversammlung delegieren.
 - f. Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern
 - g. Abschliessen von Vereinbarungen mit nominierten Behördenmitgliedern über die finanziellen Abgaben an die Partei. Befinden über Reduktionsanträge.
4. Der Vorstand wird zur Behandlung folgender Geschäfte durch eine temporäre Vertretung aller Ortsgruppen und Kollektivmitglieder erweitert:
 - a. Bezeichnung von Kandidatinnen für Wahlen, zuhanden der Mitgliederversammlung
 - b. Nomination von Kandidatinnen für Bezirkswahlen, sofern nicht eine Mitgliederversammlung darüber beschliessen kann.
 - c. Wahlen oder Vorschläge für parteiinterne Ämter unter Vorbehalt Art. 8.1.
 - d. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise auf telefonischem oder elektronischem Wege mit mindestens der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder fällen.

Art. 10

Die Revisionsstelle besteht aus einer/einem oder zwei jährlich zu wählenden RevisorInnen, welche die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2004 in Uster genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 30.10.2012 revidiert.

Das Co-Präsidium

Der Rechnungsführer

Eleonore Strehler

Gusti Hofmann

Stefan Kunz